

RS Vwgh 1998/10/28 93/14/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §81 Abs1;

BAO §81 Abs2;

Rechtssatz

Mit einer Vereinbarung, nach der für die Organisation und kaufmännischen Leitung eines Vermietungsprojektes und Verpachtungsprojektes eine Person zuständig ist, ist noch keine Person zur Erfüllung der in § 81 Abs 1 BAO umschriebenen Pflichten bestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140218.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at